

von Urhebern anzuerkennen.¹⁰⁵¹ Allerdings kann auch der Sozialpakt keine subjektiven Ansprüche Einzelner begründen.¹⁰⁵² Auf internationaler Ebene ist die Wirkung des Paktes zudem insoweit beschränkt, als dass zwar alle EU-Mitgliedstaaten auch Vertragsstaaten des Paktes sind, aber eben nicht die USA.¹⁰⁵³ Es erscheint daher insgesamt fraglich, ob sich ein Einzelner vor den Gerichten auf den Schutz der immateriellen Interessen des Urheberrechts nach Art. 27 Abs. 2 AEMR bzw. Art. 15 Abs. 1 lit.c Sozialpakt berufen kann. Unabhängig von der konkreten Durchsetzbarkeit würde eine Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes aber den Gedanken des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechts wahren. Denn während die Bestimmung des originären Urheberrechtshabers nach dem Recht des Ursprungslandes den vollständigen Entzug der *moral rights* zur Folge haben kann, bliebe die Nichtanerkennung des Urheberpersönlichkeitsrecht durch einen Staat bei Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* auf das Gebiet des jeweiligen Landes begrenzt.

§ 5 Allgemeine Grundsätze des IPR

Neben der grundsätzlichen Geltung des Schutzlandprinzips als Anknüpfungsmethode finden auch die allgemein geltenden Grundsätze der *public policy* sowie die Eingriffsnormen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts Beachtung. Nach einer kurzen Darlegung der Beweggründe soll zudem erläutert werden, warum das mittels der *lex loci protectionis* bestimmte Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts zur Anwendung gelangt.

I. Public Policy

Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung des Forumstaates wird selbstverständlich auch weiterhin Anwendung finden. Dies stimmt auch mit der bisherigen Praxis in den einzelnen Staaten überein. Auch die *Principles* des *American Law Institute* sehen eine entsprechende Regelung vor.¹⁰⁵⁴ Anders als von den Universalisten vorgesehen soll das Eingreifen des Vorbehalts aber die Ausnahme darstellen. Dies wird dadurch ermöglicht, dass sowohl die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht bei Arbeitnehmerwerken als auch die originäre Zuweisung des Urheberpersönlichkeits-

1051 Art. 15 Abs. 1 lit.c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1569, in Kraft getreten am 3. Januar 1976, BGBl. 1976 II S. 428.

1052 Siehe *Buck*, Geistiges Eigentum und Völkerrecht, 1994, S. 239 ff.

1053 Dem Sozialpakt gehören derzeit 155 Staaten an, siehe zur Liste der Mitgliedstaaten <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/3.htm> (zuletzt abgerufen: 31.03.2008); siehe auch *Ipsen*, Völkerrecht, 2004, S. 787.

1054 § 324 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 sowie § 322 im neuesten *Draft* vom Mai 2007. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Art. 16 EVÜ sowie in Art. 20 des Entwurfs der geplanten Rom I-VO und Art. 23 des geänderten Vorschlags der Rom II-VO.

rechts der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgt. Eine Korrektur der originären Rechtsinhaberschaft über den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung ist damit in den Konstellationen, wie sie beispielsweise der *John Huston*-Entscheidung zugrunde lag, nicht mehr erforderlich. Damit kann der Vorbehalt des *ordre public* tatsächlich als Ausnahmeregelung verstanden und angewendet werden, der nur dann eingreift, wenn die Anwendung einer fremder Rechtsordnung gegen die öffentliche Ordnung des Forumstaates verstößt.¹⁰⁵⁵

II. Mandatory Rules

Die grundsätzliche Beachtung der *mandatory rules* des Forumstaates dürfte kaum in Frage stehen.¹⁰⁵⁶ Plädiert man jedoch für eine restriktive Handhabung des *ordre public*-Vorbehalts, so sollte dies erst recht mit Blick auf die *mandatory rules* des Forumstaates gelten. Denn die direkte Anwendung von Eingriffsnormen, unabhängig vom Ergebnis der kollisionsrechtlichen Prüfung, wirft die Grundsätze des internationalen Privatrechts weitestgehend über den Haufen und sollte daher als Ausnahmeregelung verstanden und auch angewendet werden.¹⁰⁵⁷

Sind Eingriffsnormen eines Drittstaates betroffen, so besteht zwar keine Pflicht, diese zu berücksichtigen. Man ist sich aber weitestgehend einig, dass auch diese Normen Beachtung finden können, wenn und soweit dies der Art und dem Zweck der Normen und dem von den Parteien verfolgten Ziel entspricht.¹⁰⁵⁸ Eine entsprechende Regelung sieht beispielsweise Art. 7 Abs. 1 EVÜ vor. Wie uneinig man sich aber dennoch letzten Endes über die konkrete Anwendung der drittstaatlichen Eingriffsnormen ist, das zeigt sich an der Möglichkeit des Vorbehalts einzelner Staaten gegenüber der Norm, Art. 22 Abs. 1 lit. a EVÜ.¹⁰⁵⁹ So hat auch die Bundesrepublik Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Regelung nicht ins

1055 Für eine restriktive Anwendung des Vorbehalts spricht sich auch aus *Kessedjian*, die hierdurch erreichen möchte, dass *the conflict of laws* nicht ersetzt wird durch *the conflict of public policies*, siehe *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36,

1056 Siehe bspw. § 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 des ALI. Die Regelung findet sich im *Draft* vom Mai 2007 in § 323. Siehe auch Art. 7 Abs. 2 EVÜ sowie Art. 8 Abs. 2 des Vorschlags der geplanten Rom I-VO sowie Art. 13 Abs. 1 des geänderten Vorschlags der Rom II-VO. Auch *Kessedjian* spricht diesbezüglich von einem großen Konsens auf internationaler Ebene, *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36.

1057 Gerade dieser Aspekt wurde der *Cour de Cassation* in der *John Huston*-Entscheidung mehrfach vorgeworfen, weshalb zumindest die Mehrheit der Literaturvertreter eine Lösung über den *ordre public*-Vorbehalt vorgezogen hätte, siehe oben 6. Kap. § 2 III 2.

1058 Siehe *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36 f.; eine entsprechende Regelung enthalten die *Principles* in § 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004.

1059 Hierzu auch *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 37.